# Beilage zum Halleschen Tageblatt.

N 155.

Donnerstag, ben 6. Juli

1876.

#### Auf der Steppe.

Aus bem Tagebuche eines ruffifchen Offiziers.

Aus dem Tagebuche eines russischen Dissisers.

Abseit von den Eisenbahnen, abseit von der Kustur der Städte, gepeissch von schaffen Kordolt, zerschagagn von dem Aufren und Ausder, von dem Rechts- und Einstippen des Schittens im tiesen Schnee, gestetert von weiten zweckspen Schittens im tiesen Schnee, gestetert von weiten zweckspen Schittens im tiesen Schnee, gestetert von weiten zweckspen ich endlich spat Alembo zu einer Hauferynuppe. Hier — sich endlich spat Alembo zu einer Hauferynuppe. Hier — sagte mir der halbestrorene Aussicher — sier seinen weiten zweckspen zu eine Peterbe zu miethen. Und in der Häter, die ich dertrat, eine Bestäubende Sies, ein erstickender Geruch Borerst Alles siniser; nur ein Schnarchen von dem Isten vorreich, das auch hier "Götter" sien. Beim Schne wertelt, das auch hier "Götter" sien. Beim Schnarch eines Streichholzse siniser ist die ein zweites Genach und renne sofort an ein papierenes Ding, das mit Geposter zu Abden fäller lassen aus der Dumselbeit zust mit Baden fäller Alles wieder siel. 3ch warte eine Weile, ein zusiges Schnarchen erhebt sich in meiner umstitelbaren Räse Ande ein Tereichfolz herans und angeltrichen; dazu wettert und schimpf mein vollsselenter. Und nach ein "Wer der "Wer der Erstärung meinerseite". — Endlich endlich kracht eine Betistelle, es wird sicht angemacht, ein wüster Roof mit dienen Warten an ein den. Er eschiente Der Aben meines Kommens zu versehen. Der 

nadjegen."
Er schlürfte langsam in das Borderzimmer. Nikita feste das Licht auf einen schmutzigen Tisch, gab vor, nach seinen Virden sehen zu wollen, und entsernte sich gleichfalls. Es war unterdes auch nedenbei lebendig geworden. Mit halblauter Stimme wurde dort von mehreren Personen

verhandelt.

Dann trat Einer in die Thur.

Dann trat Einer in die Thir.
"Und der will mir die Pferde wegniehmen?" schreie er und nahm eine heraussordernde Seldung an. "Ich din versähscherer Kapitan, und der will mir die Pferde wegnehmen? Ich pade hier ein Sut, und beit nich nach hauf dennen?" Ich er eine Dut, und beit nich nach hauf dennen?" Ich er kert potterte um so mehr. Beim triben Scheine des diumen eiches erfannte ich an dem granen Anntel, den er ungehängt, ein rothes Kragensutter und einige metallene Knöpe. Die Temperatur im Jimmer machte das Umpängen des Wantels nich zur Volkpenschließt, noch viel weniger ein Aufschagen des Kragens. Offenbar soldten Kragenstutter und knöpe mir den fremden herrn in seiner Wilfplagen des Kragens. Offenbar soldten Kragenstutter und knöpe mir den fremden herrn in seiner Wilfre seyitimiren.

gehalten zu haben.

Der Kapitän hatte während der ganzen Unterhaltung seinen Mantel so zusammengebaten, als gäbe es in dem Steepenhausse ein Termometer und er hade sich dei den der herrigenden 20 Grad im Plus und Minus derssen. Es sag etwas Imponirendes in dieser Verachtung der Temperatur und mich demitthigte das Bewustssein, der hiege gegenüber nicht die gleiche Kassung der dachten zu können, auf die ich der Kätze gegenüber nob vor einer halbem Etunde stellt geweisen war. Ich sam und den Gedanten, dier einen Holze der Seiner Seiner General Kauffmann gedeint?" fragte ihn, nicht ohne Spuren eines gewissen Interesses, "Warumn? wie so? Ich das miter Anderen, Größeren gestanden. Ich die in Ungaru gewesen — und dann unter des größen Grafen.

eftanden. Ich bin in Ungarn gewesen -em großen Grafen."

venn größen Grafen."

"Unter welchem Grafen, unter welchem Grafen! Da
ist ein Herr, der nicht glauben wiss, das ich unter Peter Vetrewürsch gedient habe" — damit warde er sich zurück,
unt ein Bestellätzung siener Worte zu provoecten.

Als hätte er auf sein Sichwort gewartet, schüsfte kein
Aus ich Wont in Vann in langem Nocke, mit
verfärnten Jügen und bleichem Gesichte.

"Was der Herr Kapitän jagt, das soll wahr ein. Kenn
ich ihn doch von sien mit. Es ist ein guter Herr, ein sehr
guter Herr, und er will heute noch nach Hause und wirt
warten auf die Psete."

Der Kapitän war also nicht allein, und es war somit

Der Kapitan war also nicht allein, und es war somit Der Naputan war also nicht allem, und es war somit an mir, mich der Gesellschaft anzuschließen, statt sie mitzu-nesmen. Ich siellte furz mid bündig den Antrag, die Haber gemeinsam zu machen, wenn etwa unser Weg ein gemein-samer sei. Eine Dienstangelegenheit verlange, daß ich morgen die Stadt erreiche.

jamer jei. Eine Dienstangelegenheit verlange, daß ich morgen die Stadt erreiche.

Der Kapitän machte eine Geste, als sei hieran nicht zu denken; der Mann im langen Rocke aber drängte sich an nich und stützer mit zu, ich solle nur warten, er werbe es gegen eine anständige Gratistation schon arrangiren, daß ich bald expeditt werde. Ich bekenne, gegen die Inden migachenden Gedanten gespest um manches misachtende migachtende Gedanten gespest um manches misachtende misachtende ich diesen zu den nich den kapitän gegeniber aber stätte ich diesen Inden mit langen Rocke umarmen mögen. Nein Schupens sie sein die mit den kapitän einige Werte ins Ohr. Der Mann war mit einem Schlage umgewandelt, "Berzeichen Sie, Sie sind ein Mann wom Staate (ich wusste biesen Ausdruch nicht zielich zu deuten umd widerprach durmt micht), wenn ich das gewusst hätte! Das ist ja verreissich Da sahre, untrücktig gesagt, an ein Gesinde, daß hatte, aufrichtig gesagt, an ein Gesinde, daß ein solcher Kapitän mit sich führen werde, nicht gebacht, dier solchten wir denn nicht eine Tasse Thee mit einander trinten?

Daß ich nach einer solchen ein ganz besonderes Ber-langen trug, wird Keinem, der je durch die Steppe gereist, unverständlich sein.

unverstandun sein. Der Thes pflegt felbst dort trinkbar zu sein, wo das ungekochte Wasser kann genießbar ist. Bald stand auch vor uns ein in grünlichen Farben schimmernber Sianwour doer Kheefessel. Der Hauswirth, vor ihn aufgetragen, seite vier Blässe auf, die noch vorsichtiger Weinigung — das Wasser, mit dem wir sie püllten, wurde einsch nach dem Beispiele bes Kapitäns auf die Diele gehrigt — ein gewisse Wasser von Durchsiskisteit erfanzten. Der Kapitän, der Katter 

euguggere Der Her Handwirth kam und freute sich verbindlicht, daß wir unter seinem Dache vorlieb genommen und uns so freund-jchaftlicht zusammengethan. Er hosse, uns bald mit Pferden

ischafticht guammengerum. We bestellt geine zu können. Meber biese die finnen.
Mber biese dossinung wollte sich meiner Ungebuld gemäß micht erfüllen. Es waren zwei, ja drei Stundenr werstrichen: Mitia meldete, daß er seine Pferde abgesüttert habe und beimtehren wolle, der Kapitän ließ sich das sechste Glas iener grünslichen Essen, ab dem Thee und nach dem Thee geben, der Fattor gähnte und der Mann im Schurrock geben, der Fattor gähnte und der Mann im Schurrock sich ist langweilig, das ist kappensischen.

langweilig!"

"Wenn man boch nur ein Spiel Karten hier hätte!"
flöhnte ber Kapitän enblich. Der Wann im Schurroch zog
eines ans ber Tasche. "Leibensgenoffen, Spielgenossen, ries
ber Kapitän, "was sollen wir spielen? wie hoch gilt es?
Ih betheiligte mich nicht sonbern ließ die Burichen spielen.
Bergeblich sah ich mich nach einem Disan ober bergleichen um, die müben, zerschlagenen Glieber zu sprechen.
Die Luft im Jimmer wurde immer merträglicher, das
Schnarchen des Hauswirtses, der nach serviren Thee den
Schurchen des Hauswirtses, der nach serviren Thee den
Schurchen des Hauswirtses, der nach serviren Thee den
Schurchen des Hauswirtses, der nach serviren Ebergelest hatte, immer lauter, und immer noch erschienen die
versprochenen Pferben nicht. Der Kapitän wetterte und schriezwanzig mal mußte der Fatter hinaussausen, um die Angelegt batte, immer lanter, merfprochenn Pferde nicht, wertprochenn Pferde nicht, warnig mal mußte der Hatter hinauslaufen, um die Anschrickung zu befchleuntigen, immer wieder fam er mit dem Berichte zumidt: "Es wird angefpannt, aber hier fehlt noch Diese und dort eines Angelegunt, aber hier fehlt noch Diese und der hier fehlt noch beiden Sie den benigstens mit; das ist ein Spiel, das Alle verstehen."

Der Mann im Schnurrock protestirte. Zu biesem Spiele gehöre viel Berechnung, er war bisher im Gewinn

gewesen. Spier in ber Steppe, dem bärbeißigen Kapitän, dem ge-heimnisvollen Schmurrod und dem lächelnden Falter gegen-über, glaubte ich mich vor solcher Verlegenscht sieher. 3ch werde verlieren, tröstete ich mich, won derte nach dargebrach-tem Tribut von den liebenswürdigen Spielgenossen entlassen und von dem Pierbevermiether expedirt werden. Der Ein-

erstärte, hente mor mehr inert in den Gelitten sie in den Schitten stiez.

Im Schneesungen ging Sez echius, der Fuhrtnecht peitsche auf die Pferde, von einem Wege keine Spur. An den Bestemungen des Schittens stühlte ich, daß es hügelauf und högelab ging — ob ich mein Ziel noch zeitig erreichen, ob ich es je erreichen würde, das mußte ich dem Schickala aus des je erreichen würde, das mußte ich dem Schickala aus

friedigen schien. en japen. Der Kapitän, das ist der Wirth und der im Schnurs t sein Schwwager — der im Bette, das war nur ein rock ist sein Schwwager -

"time part the oft Safte, mit benen ihr spielt?"
"Ach Hert, was wollen Sie, es fahrt so leicht nicht einer in biefer Jahresgeit burch die Steppe, und bann spielen die Weisten auch gern und est ift Allen ein Spaß."
Ihm sage man noch, daß die Steppe nicht auch ihre Civiliation habe!

## Civilftands-Regifter der Stadt Salle.

(ibilitands-Regiter ver Eindt Ynute.
Meldungen vom 4. Juli.
Aufgeboten: Der Schloffer E. G. Wolfmann (gr. Klausstraße 38) und Ch. B. T.D. Bienroth (Gütchenftr. 6).
— Der Dandarbeiter E. F. Hecht und H. E. Diet Guttelpforte 2).— Der Dandarbeiter H. B. M. Herre (Rathsporter 5) und B. M. Dietrich (Trednits bls.).— Der Tijdher D. Köhler (Wöllberger Wag 5) und W. H. Arnott (Gommergasse). — Der Kaufmann R. H. Zaubert (Planen) und H. B. Kammann (Geiftstaße 29).— Der Aufführt M. E. H. Gange (Halle) und Ch. E. M. Bogt

Appistent A. C. H. Gampe (Haue) und E. E. B. Dogse (Warth).

Seboren: Dem Stellmacher E. Lindig ein S. (and der Halle 12). — Ein unehel. S. (ft. Ulrichsfir. 28). — Dem Kaufmann K. Wagner eine T. (gr. Ulrichsfir. 38). — Dem Haufmann K. Wagner eine T. (gr. Nittergasse 4). — Dem Kaufmann E. Dinnshaupt eine S. (Deligsberrin: 7). — Dem Kaurerpolier H. Machalle eine T. (ft. Wartersstraße 9). — Eine unehel. T. (an ber Nachstrersstraße 9). — Eine mehel. T. (an ber Nachstrersstraße 9). — Dem Tässerenierter D. Stemmer eine T. (gr. Samberg 3). — Dem Tisserenierter S. Schumann eine T. (gr. Gaugeg. 23). Sestorben: Des Handbersteiter G. Kupfernagel S. Ungust Wille, 1 Mr. 28 [T. luss heredit. (Bocksberrer 10). — Ein unehel. S., 1 T. Schwäckse (Taubengasse). — Des Volomeitpistere G. Marie Sart August Heinig 3). — Des Volomeitpistere G. Maries Garl August Heinig, 6 M. 8 T. Hirmentschung (Wartinsgasse 18).

#### Gerichtsfaal.

— Sine Beleidigung, welche in einem durch leberdruck in großer Angahl vervielfältigten und an verschiedene Per-sonen gerichteten Kriefes enthalten ist, ist als ein Preß-verzehen zu beurcheilen. (Erkenntnis des Obertribunals-Senat sür Strassachen, II. Abscheilung vom 15. Juni 1876.)



Renes Reglement

über Erhebung der Sundestener in der Gesammtstadt Salle a/S.

iber Erhebung der Hundesteuer in der Gesammtstadt Halle a/S.

Nach der Allerhöchsen Kabinets-Ordre vom 29. April 1829 (Amtsblatt, Stild 22,
Seite 225) und dem Neifripke der Königlichen Regierung zu Mersebung vom 8. September
1829 steht der Gesammtstadt Halle den Richtz um Erhebung einer Hundesteuer zu und ist
leber die hende kleichig der schöderen seiner der Gebeng einer Hundesteuer zu und ist
Ueber die besonderen Modalitäten dieser Steuer und deren Erhebung wird hierdungte
unter Ausselbergen Keglements vom 16. April 1835 (Halliches Patriotisches
Vochenblatt de 1835, Stild 171 1. Beilage) Folgendes selzgeicht:

§ 1. Der Hundesteuer untersiegen alse Hunde beidertei Geschlechts, welche
1) von Bewohnern der zudet Halle, gleichviel ob sie förmlich als biesige Einwohner
ausgenommen, oder zu bloß temporairem Aussentige förmlich als diesige Einwohner
scholz, der Wilstattpersonen und der Studierenden hiesiger Universität gehalten
werden,

ioniegius der Bentsaupersonen und der Sindvenden spesser unwerptaat geganten werben,

2) das Lebensalter von drei Monaten überschritten haben.

§ 2. Berpflichtet zur Zahlung der Hundesteuer ist Jeder,

a) der einen nach § 1 der Besteuerung unterworsenen Hund hält,

b) ber einen ihm zugelaufenen Hund länger als eine Boche beherbergt,

o) der einen von eigner oder frember Hinding geworfenen jungen Hund länger als drei

Monate, von dessen oder schenbergen bei sich behält.

§ 3. Zugelausen Hunde, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, sind spätestens

binnen einer Boche von dem Besister selbst, oder durch dertreweisen um wieder zurück
hönderer abzuse dem der Eindonn, das ein solcher Hund stretzweisen um wieder zurück
Jaussenossen zurückspelaten worden, sindet seine Bestässischung.

§ 4. Gemeinschaftliche Besister eines Hundes basten solchen die Stenen. Dei Eschelmen gilt der Espenan als der Famptverpstäckten.

Bein Sindentenverbindungen sich einen s. g. Corpsbund halten, haben sie ein

bestimmtes Berbindungsmitglied, welches sir Stener und Strafe verantwortlich sist, zu bezeichnen.

bezeichnen. § 5. Die Jahressteuer für jeden der Steuer unterworsenen Hund beträgt drei Thaler und ist halbjährlich am 2. Januar und 1. Inti prasnumerando mit 1 % 15 % an den Kendonten der Hundesteuertasse gegen bessen Duittung unerinnert, dei Vermeidung excu-tivischer Beitreibung zu entrichten. § 6. Wer innerhalb eines der beiden Semester in den Besitz eines der Steuer unterworsenen Hundes gelangt (§ 2). hat die halbsährige Steuer für denselben voll zu entrichten.

entrichten.

Rinkerstattung bereits bezahlter, fällig gewesener Steuern findet der Regel nach nicht seit Rink außnahmsweise kann dieselbe in besondern Fällen aus vorwiegenden Rinkssteine St. Die von Wittsierversonen gezahlte Hundelsener wird am Jahresschlusse der Wiltsierversonen gezahlte Hundelsener wird am Jahresschlusse der Wiltsierversonen gezahlte Hundelsener wird am Jahresschlusse der Wiltsierversonen gezahlte Hundelsener wird am Jahresschlusse der Vertäge verbleiben der Hundelsenerigse und werden nach näherer Bestimmung der Stadtbeberden ung gemeinmitzigen Zwecken im städtigden Hundelsener der Steuer unterworsenen Hundelsener Bestimmung der Stadtselberderschlussen under Migdelsener Vertigeren der Vertigeren de

am machen und wenn berselbe in den Bests andern ubergeht, der Kame des neuen Erwerbers anzugeben.

§ 2. Frembe, welche bei ihrer Uebersiedelung nach Halle einen Hund mitbringen, sind von Entrichtung der Seieur sin denschen auf den Zeitraum befreit, für welchen sie sie sind aber zu der in § 8 vorzeschriebenen Anzeige verpflichtet.

§ 10. Wer den Juder in § 8 vorzeschriebenen Anzeige verpflichtet.

§ 10. Wer den Hund eines Achehalteniers zur Ansburzung in Psiege oder mäßigen Seieure ebensalls verpflichtet.

§ 11. Auf Seieurstreichei haben die Bester solcher Junde Ansturung der reglementscheinen Anzeige sowie zur Zahlung der reglementscheinen Anzeige sowie zur Jahlung der reglementscheinen Anzeige sowie zur Jahlung der reglementscheine Zuschung der Grundfliche nöthig sind,

2 als Zughunde zum Gewertebetriebe benutzt werden,

3) zum Schage non Besistand von Ossprächterun, Seldhirten, hirten, Fleischern, Sägern von Prosession on Ossprächterun, Feldhirten, hirten, Meischer werden, Sagern von Prosession in allen diesen zu sich werden, Selchieren der Winde, beim Wagistrate nachgulachen, welcher evont, nach Andersung den Värgerehmitten, Gerwaltung, die Bewilligung ertheilt oder vergat. Gegen einen abschäuse Bescheichen Besieden binnen 10 Zagen, den Gemeinsche Eriche Empfange angerechnet, Beschwerde bei der Königlichen Besierung erthoeln werden.

eryoben werden. § 13. Stenerfreie Wachthunde werden nur den Eigenthümern der Grundstüde, rejp deren Biewirtssen und den Pächtern ganzer Grundsfüdt; bewilligt, nicht den Miethern ein

Seiner Whommigen.
Doch bleibt es ber Bereinbarung zwijchen bem Hanswirth und seinen Wiethern über-lassen, welcher von ihnen ben ober die für das Grundstüt steuerfrei bewilligten hunde

patten will.

§ 14. Die Steuerfreißeit für die im § 11 sud 2 und 3 bezeichneten Aug, ertheilt und muß vor Ablauf diese nur auf ein Iahr mid zuver vom 1. Inti die 1. Inti die

Salle, ben 8. December 1870.

Borstehenbes Reglement wird hierdurch von Oberaufsichtswegen von ums bestätigt. Merseburg, den 1. Mai 1871. Königl. Reglerung, Abth. des Junern. (903) von Arojigk.

## Polizei Berordnung.

Auf Grund des § 5 des Gefetzes über die Polizei-Bervaltung vom 11. März 1850 wird hierdunch mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Merseburg und nach Be-rrahfung mit dem hiefigen Magifirate in Ergänzung des von demilden unterm heutigen Tage erlässenen Reglements über die Erhebung der Hundesteuer in der Gefamutstadt Halle von Verrehmung der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 2. Februar 1863 (Amtsblatt S. 28) Kolaendes berordnet: ber Berordnung ber Königlich S. 28) Folgendes verordnet:

8. 20) Johnstoner vertreiner. § 1. Niemand darf seine Hunde aufsichtstos umberlaufen lassen. Ischer Hund, welcher ohne Begleitung seines Herrn ober sonlitze genügende Auflicht auf den Straßen und miecken, Plätzen der Stadt oder in derem Welchbilde umberläuft, wird polizeisich eingesangen und dem Pension

Mibbeder übergeben. Der Eigenthümer fam ihn baselbst binnen einer Woche gegen Erlegung von 15 % Fanggeld und Ersigt der reglementsmäßigen Jutterfossen eintssen.

Rach Abland bleier Frist vorr Allertrag zur Tödnung des Jundes gegeben.

§ 2. Seinerfrei bewilfigte Wassteag zur Tödnung des Jundes gegeben.

§ 2. Seinerfrei bewilfigte Wassteag zur Tödnung des Spanses nur an der Kette betröfen vorrerben. Der Einwand, daß der Jund sie Gesteisen habe oder wider Wilsen der Verlegens von Oritten herausgelassen oder mugenommen sei, sinere feine Verlässenstätigtens von Oritten herausgelassen oder mugenommen sei, sinere siene Verlässischier der Verlässenschafte und in die Anzienplätze und über der Verlässignung bleiben deren Verlässignung und Wegen der Stadt, sowie in össentlichen Volalen mit einem aus Orabe festen Eder geferzigen, vom über die Anzie gehenden, das Beisen scheckholmen Wantsorbe versehen sein.

§ 5. Sobad der Wirt, eines Sisentlichen Lacks solches verlangt, müssen is handen, wo durch össentlichen Unglüsst werden.

§ 6. Das Anziennanderheitzen der Junde auf össentlicher Strasse oder in össenden, des Unschalen, des Anziennanderheitzen der Junde auf diesentlicher Strasse oder in össentlichen lichen Gelach, des Anziennanderheitzen der Junde auf diesentlicher Etrasse oder in össentlichen Leichen Gelach, des Anziennanderheitzen der Junde auf den Danzern resp. Gehösten ist verben.

ist verboten. § 7. Gegen **besonders** bissige Hinde ober gegen Hunde, die durch unausgeseigtes Bellen und Heulen die Auße der Einwohner stören, haben die Besiger die von der Polizei-Berwollung sitt nöthig erachteten besonderen Bortehrungen zu tressen, event. den Hund sopert

avguspaisen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der stessen, vernt. den Holle sie sie sie stessen der Stessen der

bener Anzeigen versämmt.

§ 10. Wer die in den §§ 8, 9 und 10 des Hundesteiner-Reglements vom heutigen unterworfenen Jundes längeigen über dem Greuerb resp. Bestig eines an sich der Stener versämmterworfenen Hundes länger als 6 Wochen untertäßt, gilt dassit, das er den Jundes länger als 6 Wochen untertäßt, gilt dassit, das er den Hundes 29. April 1829 (Unitsblatt S. 225) mit seiner erstämmterwörfenen Kabinets-Order vom im Univermögenssssalle aber mit verhöltnismäsiger Haft bestraft.

§ 11. Die rechtsstätig erkannten Gelestroffen stiehen zur Hundesteinerkasse.

§ 12. Dies Polizie-Verordnung krit zugleich mit dem neuen Hundesteiner-Reglement der Wochen Tage am 1. Zamar 1871 in Krast und versieren alsdamt die §§ 114—128 der Straßen Polizie-Verordnung vom 22. Ortober 1844, die Verdamtmachung vom 17. Jund blatt S. 214) ihre Grüstigseit.

Das Gründscheilatt S. 1005) und die Polizie-Verordnung vom 15. Februar 1858 (Tage-Valle, den 3. Intil 1876.

Die Bolizei=Berwaltung. Der Oberbürgermeister. v. Boß.

min

fchen, es r abhä

Brin Das fogni

treter

Prag ren entge ber

fdrie Licher

auf

hat ihre umzı

glau

biplo Leat bet, i Frag

bage

licher hüllt, ober Anza

bleich geschr Einig irgen

bäuft

leben

wie i als i blöde

bas (

in P

Bölf

Mbeni

thau

### Befanntmachung.

In Gemäßheit bes § 16 ber von Königlicher Regierung zu Merseburg unterm 13. Mai 1868 wegen Heilighaltung der Some und firoflichen Helle und Keiertage erlassen Poligei-Berordung — Amisssatt de 1868, Sild 22 — wird hierdung zur öfsentlichen Kenntniß gebracht, daß für hierze Stadt im Allgemeinen die Stunden

uon 9 his 11 Uhr Vormittags und von 2 his 3½ Uhr Vachmittags und 2 his 2 Die Polizei=Berwaltung.

#### Befanntmachung.

Der Polizei-Sergeant Brüggemann, welcher ben 17. Diftrift beaufsichtigt, wohnt jett ab Ileine Rittergasse 2. Halle a/S., ben 1. Juli 1876. Die Polizei-Berwaltung.

Eine Bohnung (12 Piecen) 280 K, eine 8gl. (7 Piecen) 130 K, jum 1. October beziehen Bernburgerstraße 22. u beziehen

In meinem Saufe ift eine ge-räumige Wohnung in der 2. Stage, beitehend aus 6 Stuben, 2 Ramm., Rüche und Zubehör zum 1. October 3n bermiethen.

A. Haassengier.

A. Haassengter.

2 Wohnungen,
à 3 Stuben, 2 Kammern nehit Jubehör um Gartenbenutung sind josort ober 1. Oftobe zu beziehen. Giebichenstein, Raimstr. 18.

Die Beletage meines Haufes Steinweg 33 beftehend aus 6 heizbaren Zimmern nebft Zu behör, ift zu vermiethen und Neujabr zu be Fr. Anhut.

Gine freundliche Bohnung von 3 Stuben, Barmierthung.

Sinde nehit Zusehbrung von 3 Stuben, Stüde nehit Zusehbr ist zu vermiethen und 1. October zu beziehen Giebidenstein, Gesenstraße 1.

Große Steinstraße 10 ift sofort oder später ein Laden jehr preis-werth zu vermiethen.

Bel-Etage mit Gartenbenutzung zum 1. Octo ber sin 150 % zu beziehen Mihlweg 30. 3 St., 2 K., K. x. (Hofwohnung, Mitte ber Stabt), auch Miederlage und Stallung zu vermiehen. Räheres in der Erped. d. Al.

Große Steinstraße 7 ift die 2te Etage jum 1. October zu vermie then. S. Pfantich. Mihlweg 22 ift die Etage jum 1. Det

zu vermietben F. möblirtes Zimmer nebst Kabinet zu ver-miethen, monatlich 15 M. Auf Wunsch auch Pension Francensstraße 7, I.

Sofort ober später zu vermietsen gr. Märkerstraße eine Wohnung sür 150 %, — eine Mansard-Wospung sür 30 %, — zum 1. October eine Wohnung sür 80 %, und eine sür 150 %. Mer. Blan', Leipzigerftrage 103. ia de la marce de la compansión de la comp

Ein Logis fogl. zu bez. gr. Ritterg. 17. Magdeburgerstrafze 30 sind zwei gleine Wohnungen im Preise von 135 und 180 Mart zum 1. Octos ber zu vermiethen.

Eine fr. Wohnung, Mittel-Etage) von 2 S., K., K. u. Zusehör ift jum 15. Juli ober August zu beziehen in Giebichenstein, Gosenstraße 10.

#### Auf dem Roßplate. Mechanisches Theater

Malitz & Kötschau. Zäglich 2 große Borstellungen, um 6 1/2 und 8 1/2 Uhr Abends. In jeder Borstellung:

Sneewittchen und die sieben Zwerge. Entree: 75 &, 60 &, 40 & und 0 & Kinder bis 11 Jahren 40 &,

Für die Redaction verantwortlich C. Bobardt, — Drud der Buchdruckerei des Waisenhauses,

